



EBERBACHER KREIS

# **Die Beteiligung der Tarifparteien an der Durchführung und Steuerung der bAV**

Berlin, 6 Juni 2019

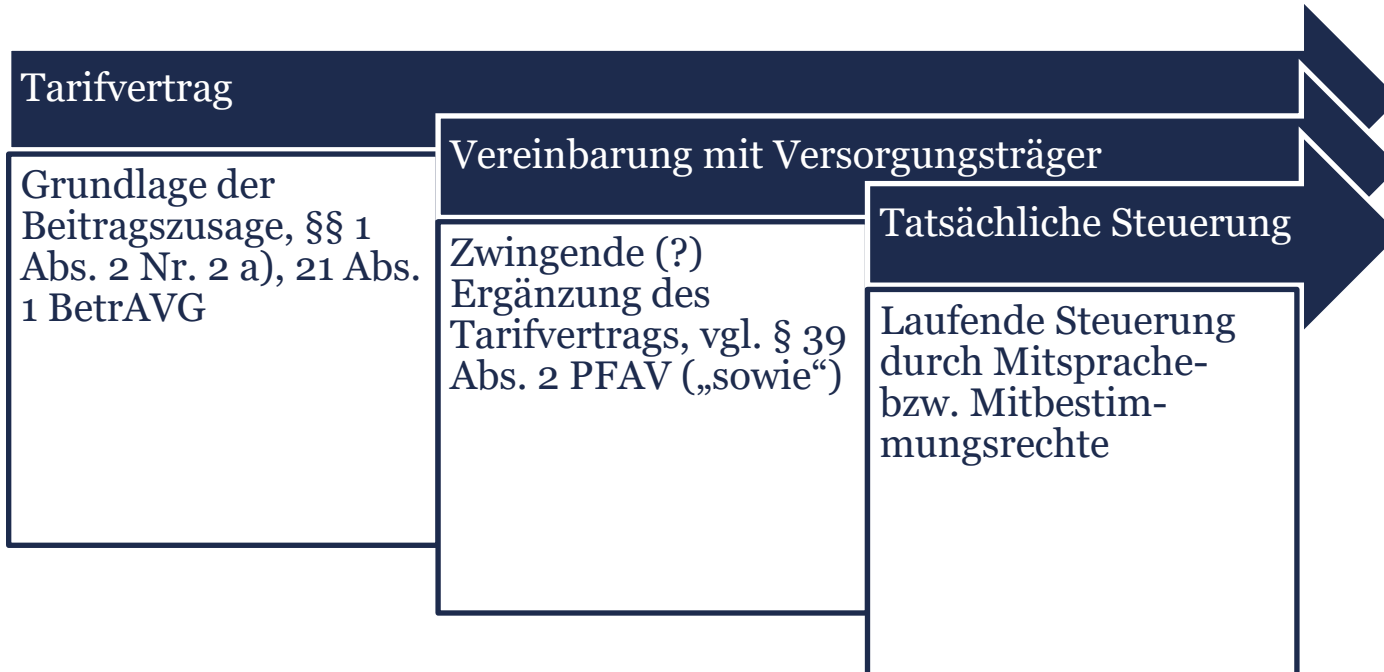
Dr. René Döring //

Christian Frhr. v. Buddenbrock

# Rechtliche Ausgangslage

# Instrumente der Durchführung und Steuerung

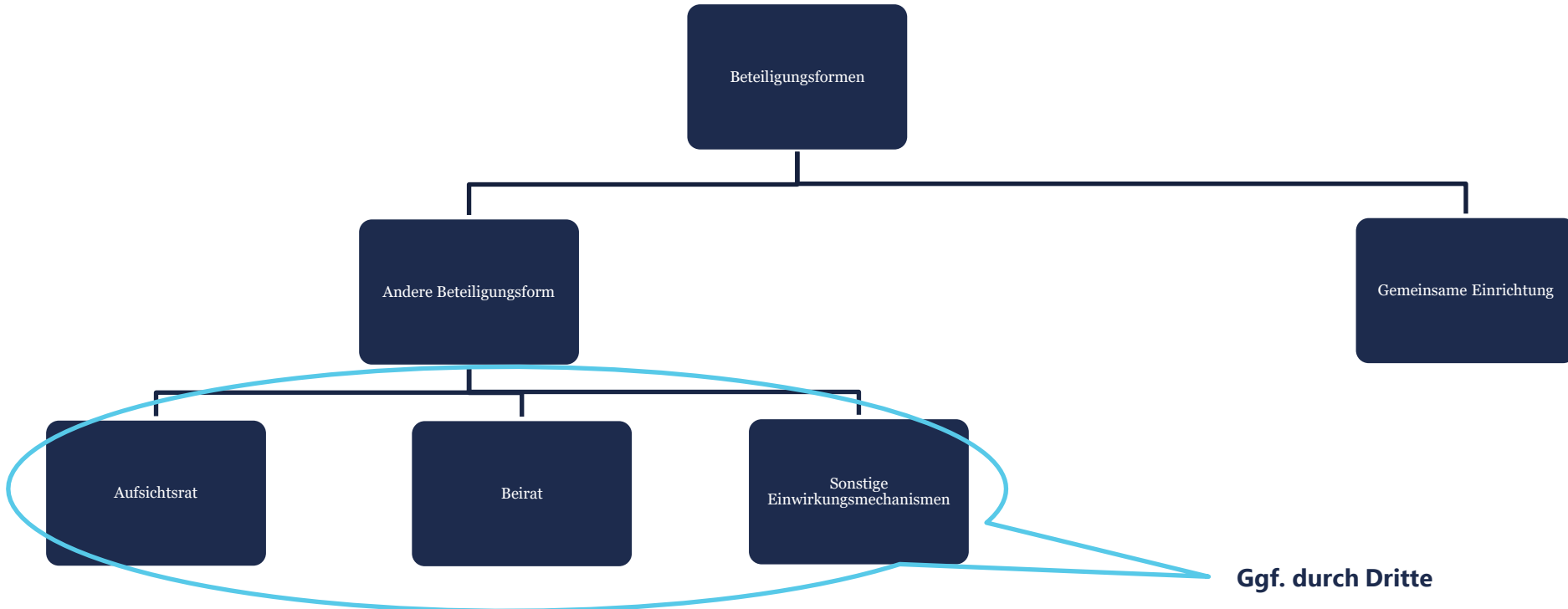
Durchführung und Steuerung erfolgt auf mehreren Ebenen



# Instrumente der Durchführung und Steuerung



# Ausgestaltung der tatsächlichen Durchführung und Steuerung



**- Spannungsfeld von Betriebsrentenrecht und Aufsichtsrecht -**

# Grenzen durch Aufsichtsrecht

Spannungsfeld zwischen Arbeitsrecht und Aufsichtsrecht?

## Spezifisch für Beitragszusage:

- Garantieverbot, lebenslange Leistung (244b VAG)
- Gesondertes Sicherungsvermögen / Anlagestock (§ 244c VAG)
- Anlagegrundsätze/ -management/ -klassen (§§ 32 iVm. 16 ff PFAV)
- Kapitaldeckungsgrad (§§ 36 ff. PFAV)

**Durchführung  
und Steuerung  
durch  
Tarifpartner**

## Allgemeine Governance:

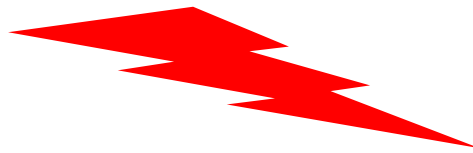
- Risikomanagement (unter Beachtung von § 39 PFAV)
- Eigenverantwortung des Vorstands, § 76 I AktG (ggf. iVm. 188 I bzw 189 III VAG)
- Persönliche Anforderungen an Leitungspersonen (?), § 24 VAG



# Spannungsfeld zwischen Betriebsrentenrecht und Aufsichtsrecht

Gesetzesintention

## Wie weit muss die Durchführung und Steuerung gehen ?

- **§ 21 Abs. 1 BetrAVG:** „Vereinbaren die Tarifvertragsparteien eine betriebliche Altersversorgung in Form der reinen Beitragszusage, müssen sie sich an deren **Durchführung und Steuerung** beteiligen.“
- 
- **§ 39 Abs. 1 PFAV :** „Im Rahmen des Risikomanagements sind die Vorgaben des Betriebsrentengesetzes sowie die zugrunde liegenden Vereinbarungen, **insbesondere zur Begrenzung der Volatilität des Versorgungskapitals und der lebenslangen Zahlungen, zu berücksichtigen.**“
  - **§ 39 Abs. 2 PFAV:** „Zu den Vereinbarungen im Sinne des Absatzes 1 gehören die den Zusagen zugrunde liegenden Tarifverträge nach § 1 Absatz 2 Nummer 2a des Betriebsrentengesetzes sowie die der Durchführung dieser Zusagen zugrunde liegenden schriftlichen Vereinbarungen mit der durchführenden Einrichtung. **Die durchführende Einrichtung hat vor dem Abschluss** einer Vereinbarung zur Durchführung von Zusagen nach § 1 Absatz 2 Nummer 2a des Betriebsrentengesetzes **zu prüfen**, ob die Durchführung dieser Zusagen in der vorgesehenen Form **mit den bestehenden aufsichtsrechtlichen Regelungen vereinbar ist.**“

# Zwingende Themen der Durchführung und Steuerung

---

Gesetzesintention

**Wie weit muss die Durchführung und Steuerung gehen?**

BT. Drs. 18/11286 S. 32 / S.45

„Es reicht aus, wenn Sozialpartner in bestehenden Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung die Möglichkeit erhalten auf die Durchführung der neuen betrieblichen Altersversorgung einzuwirken.“

„Dies ist zum Beispiel erfüllt, wenn die Sozialpartner im Aufsichtsrat der durchführenden Versorgungseinrichtung vertreten sind oder wenn sie durch eine Vertretung in spezifischen Gremien der Versorgungseinrichtung hinreichende Einflussmöglichkeiten auf das Betriebsrentensystem haben bzw. dieses mit steuern können.“

# Zwingende Themen der Durchführung und Steuerung

Meinung aus der Literatur

## Wie weit muss die Durchführung und Steuerung gehen ?

Martin Diller „ Voraussetzungen und Grenzen der Beteiligung der Tarifpartner bei der Beitragszusage nach § 21 BetrAVG“ (aba-Forum Arbeitsrecht 25.04.2018, München)

### Durchführung:

- Regelung „über wen“ die Versorgung laufen soll
- welche Art von Versorgungsansprüchen durch welche Anlage der Beiträge erworben werden sollen „was?“

### Steuerung:

- erfasst die gesamte Phase zwischen Beitragszahlung und Beginn der Versorgungsleistung
- Tarifpartnern kommt Rolle eines Beobachters zu

# Zwingende Themen der Durchführung und Steuerung

Meinungen von maßgeblichen „Entscheidern“

## Wie weit muss die Durchführung und Steuerung gehen?

Felix Hufeld, Präsident der BaFin „Sozialpartnermodelle mit reinen Beitragszusagen als Chance?“ (7. März 2019 beim Kongress des Eberbacher Kreises „Sozialpartnermodelle jetzt!“ in Berlin.)

Natürlich weiß ich, dass die Einführung eines völlig neuen Instruments der betrieblichen Altersvorsorge auch für die Tarifpartner fast schon so etwas wie einen sozialpolitischen Mondlandungsmoment darstellt.“

**BaFin**

### **Durchführende Einrichtungen**

- Prüfung der Umsetzung der reinen Beitragszusage durch die durchführende Einrichtung
- Umfassende Auskunftspflicht ggü. BaFin (z.B. über den Kapitaldeckungsgrad)
- Vorlegung von Risikoberichten
- Entscheidung über grundsätzliche Ausrichtung der Anlagepolitik

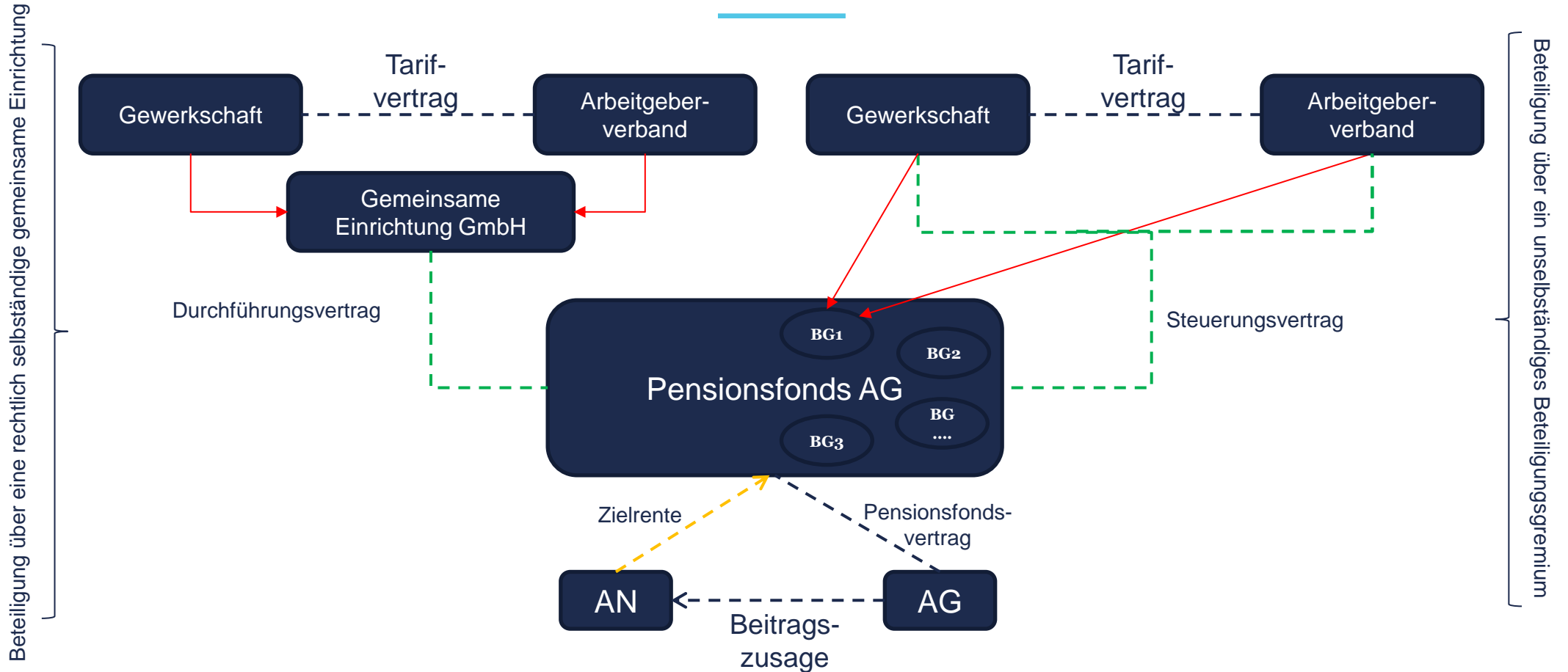
# Zwingende Themen der Durchführung und Steuerung

Die Rechtsfolge des Fehlens der Beteiligung an der Durchführung und Steuerung

- **§ 21 Abs. 1 BetrAVG:** „Vereinbaren die Tarifvertragsparteien eine betriebliche Altersversorgung in Form der reinen Beitragszusage, müssen sie sich an deren **Durchführung und Steuerung** beteiligen.“



# Mögliche Gestaltung eines Sozialpartnermodells Kombinationsmodell



## Wesentliche Inhalte der einzelnen Vertragswerke Steuerungsvertrag / Durchführungsvertrag

---

- Anforderung an die Aufnahme von Arbeitgebern
- Festlegung der Abstimmungs- und Berichtsprozesse
- Entscheidung über Anpassungen der Leistungshöhe
- Entscheidung über Nutzung der zusätzlichen Deckungsrückstellung
- Entscheidung über Anpassung der Zielrendite
- Regelung zum Wechsel der durchführenden Einrichtung
- Tragung der Kosten der GE

## Wesentliche Inhalte der einzelnen Vertragswerke Tarifvertrag

**Durchführungsweg und  
Versorgungsträger**

**Finanzierung:**

- AN- / AG- Beitrag
- Kontoführung
- Zusätzliche  
Deckungsrück-stellung

**Sicherungsbeitrag,  
§23 Abs. 1 BetrAVG**

**Leistungsarten /  
Ermittlung der  
Leistungshöhe**

**Form der Beteiligung an  
der Durchführung und  
Steuerung der  
durchführenden  
Versorgungs-einrichtung**

**Zugang Tarifaußenseiter  
/ Öffnungsklausel  
(vgl. § 21 Abs. 2 BetrAVG)**



# Wesentliche Inhalte der einzelnen Vertragswerke Pensionsplan mit aufsichtsrechtlichen Vorgaben

## Abbildung der Vorgaben aus TV und SV



## Wesentliche Inhalte der einzelnen Vertragswerke Pensionsfondsvertrag

---

### Festlegung

- des Arbeitgebers,
- der durchgeführten Zusagen
- und der Versorgungsberechtigten

### Leistungen des Pensionsfonds

### Beiträge

### Teilnahmeverfahren